

05.04.22

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wurde diese um Vorschriften zur Einschränkung der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel und zur Einschränkung der Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten und an Gewässern ergänzt. Diese Verordnung soll nun um entsprechende Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung ergänzt werden.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Da sich die Verordnung ausschließlich auf die Schaffung von Bußgeldtatbeständen beschränkt und sie keine weiteren materiell-rechtlichen Vorschriften enthält, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

keine - Die Verpflichtung der Pflanzenschutzdienste der Länder zur Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Nummer 8 PflSchG.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.04.22

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 5. April 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165 und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2, § 3 Absatz 1 oder 2, § 3b Absatz 3, 4 oder 5, § 4 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 4a Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt oder

3. entgegen § 3a ein Pflanzenschutzmittel abgibt.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

§ 8 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2, § 3 Absatz 1 oder 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 4a Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem auf Grund einer Verordnung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b auch in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020 S. 81), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für Glyphosat und Glyphosat-Trimesium keine Wirkstoffgenehmigung mehr vorliegt und Abverkaufs- und Aufbrauchfristen abgelaufen sind, spätestens aber am 1. Januar 2024. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wurden Vorschriften erlassen, die die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln einschränken. Außerdem wurden Vorschriften aufgenommen, die die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten und weiteren geschützten Gebieten einschränken sowie ein Mindestabstand bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern festgelegt. Diese Vorschriften sind bisher noch nicht bußgeldbewehrt, da eine entsprechende Rechtsgrundlage erst mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes durch das Gesetz zur Pflanzengesundheit geschaffen wurde. Mit der jetzt vorgelegten Verordnung sollen entsprechende Bußgeldvorschriften festgelegt werden, um den Vollzug der Vorschriften zu unterstützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung legt die Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Bestimmungen der § 2 bis 4a fest. Außerdem erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens. Weitere Regelungen sind nicht vorgesehen.

III. Alternativen

keine

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf § 14 Absatz 1 Nummer Buchstabe b und Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes. Verordnungsgeber ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und für Gesundheit. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vorschriften, die mit dieser Verordnung bußgeldbewehrt werden sollen, sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung erleichtert den Vollzug der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu einem nachhaltigen und biodiversitätsschonenden Pflanzenschutz beitragen und damit insbesondere dem Unterziel 15.1 dienen. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 3 beigetragen, da durch eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Tatbestände der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Vorsorge zur Erreichung der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Ziele sichergestellt ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung ergibt sich kein eigenständiger Erfüllungsaufwand, da lediglich Bußgeldvorschriften für bereits bestehende Regelungen festgelegt werden.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine sonstigen Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise oder das Einzelpreisniveau zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung enthält keine gleichstellungspolitischen Aspekte, Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Da es sich lediglich um Bußgeldvorschriften handelt, ist keine eigenständige Befristung oder Evaluierung erforderlich. Hinsichtlich der zugrundeliegenden materiell-rechtlichen Vorschriften wird auf die Begründung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verwiesen (BR-Drs. 305/21).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2)

Mit der Neufassung von § 8 Absatz 2 werden die bisherigen Bußgeldvorschriften neu gefasst, um auch Verstöße gegen die bisher nicht erfassten und die neu eingefügten Vorschriften sanktionieren zu können. Eine entsprechende Festlegung von Ordnungswidrigkei-

ten war bisher nicht möglich, da eine Rechtsgrundlage fehlte. Diese wurde mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Pflanzengesundheit geschaffen. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kann daher ergänzt werden.

Zu Artikel 2

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sieht vor, dass die §§ 3a, 3b und 4 Absatz 2 Satz 2 aufgehoben werden, wenn für den Wirkstoff Glyphosat, auf den diese Vorschriften sich beziehen, keine Genehmigung auf EU-Ebene mehr besteht, bzw. spätestens am 1. Januar 2024. In Folge dessen können zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Bußgeldvorschriften entfallen. Damit keine weitere Änderung der Verordnung in einem weiteren Verordnungsgebungsverfahren erforderlich ist, enthält Artikel 2 daher eine Fassung des § 8 Absatz 2, die ab diesem Zeitpunkt die dann noch verbleibenden Vorschriften mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Artikel 1 der Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der oben beschriebene Artikel 2 soll an dem Tag in Kraft treten, an dem keine Wirkstoffgenehmigung mehr besteht bzw. am 1. Januar 2024, vorbehaltlich der Entscheidung über den Wirkstoff auf EU-Ebene.